|  |  |
| --- | --- |
|  | Aktenzeichen: 22.3-641/10-06/22 |
| Sachbearbeiter: Herr Martin |
| 🕿 Tel.-Durchwahl: 08321/612-406 |
| Fax-Nummer: 08321/612-374 |
| Zimmer-Nr.: 2.29 |
| E-Mail: justin.martin@lra-oa.bayern.de |
|  |
| Sonthofen, 16.03.2022 |

**Aktenvermerk**

**Teilverlegung des Durchlasses am Kulturgraben in Seifen und Errichtung einer Flutmulde im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung Rinderle, Immenstadt**

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.1 – eine Allgemeine Prüfung nach Anlage 3 wird erforderlich.

Von der Firma Rinderle Objekt & Form ist die Errichtung einer Lagerhalle auf den Grundstücken Flur Nr. 677/1 und 672, Gemarkung Stein im Allgäu, geplant. Diese Halle dient der Erweiterung des Betriebsgeländes. Unter der geplanten Halle verläuft der „Kulturgraben“, welcher in diesem Bereich verrohrt ist. Eine Überbauung dieser Verrohrung ist nicht zulässig.

Des Weiteren liegt das Vorhaben teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet des Kulturgraben und des Walterstobelbaches. Hierzu gab es eine entsprechende Hochwasserschutzmaßnahme („Binnenpolder Seifen-Süd“, Az.: 31-641/10-14/11 des Landratsamtes Oberallgäu). Diese Genehmigung wurde mit Bescheid vom 16.06.2021 im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets Seifen West II ergänzt. Die Maßnahmen wurden bisher nur teilweise baulich umgesetzt.

Aufgrund der genannten Voraussetzungen sind folgende Hauptmaßnahmen geplant:

* Verlegung der bestehenden Verrohrung
* Errichtung einer ca. 7 Meter breiten Flutmulde

Die Verrohrung schließt aus Südwesten kommend an den bereits vorhandenen Zwischenschacht an. Die Leitung wird dann westlich bzw. nördlich an der geplanten Lagerhalle vorbei geführt. Am Ende der Verrohrung wird zum Anschluss an die weiterführende Rohrleitung ein zusätzlicher Anschlussschacht hergestellt. Die Bestandsrohrleitung wird ausgebaut bzw. verdämmt. Die Maßnahme erstreckt sich über eine Strecke von ca. 50 Metern und wird mit einem Stahlbetonrohr mit Durchmesser DN 1000 durchgeführt.

Die Flutmulde soll westlich der Lagerhalle errichtet werden. Sie wird gegenüber dem Bestandsgelände 20 cm tiefer ausgebildet und soll eine Breite von 7 Metern aufweisen. Dadurch sollen die Auswirkungen des geplanten Hallenbaus auf das Abfluss- und Rückhaltegeschehen im Hochwasserfall weitestgehend ausgeglichen werden.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Frau Dipl. Ing. FH Miriam Puscher vom 22.12.2021).

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten oder Biotopen nach BNatSchG bzw. BayNatSchG. Für den Neubau muss 175 m² junger bis mittelalter Gehölzbestand, bestehend aus überwiegend Fichten, Ahorn und Haselnuss, gefällt werden. Diese Gehölzgruppe entspricht dem Biotoptyp B312. Ein entsprechender Ausgleich hierfür ist geplant und Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung. Sonst ist der Eingriffsbereich faunistisch wenig relevant. Das Retentionsvolumen aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet kann durch geeignete Maßnahmen erhalten bleiben.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Vorhaben in einem durch bestehende Gewerbegebiete vorbelasteten Raum geplant ist. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Eingriffbereichs ist gering. Durch die Baumaßnahme potentiell ausgelöste Konflikte können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Das Vorhaben kann daher als „nicht erheblich“ im Sinne des UVPG eingestuft werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG können nicht bzw. nur in geringem Ausmaß erkannt werden. Die geringen Auswirkungen werden durch die geplanten Maßnahmen minimal gehalten und ausgeglichen.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Justin Martin